

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2023

Nr. 2023/2050

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz Festlegung der Saisonverkäufe für das Jahr 2026

1. Erwägungen

Gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe b des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) bestimmt der Regierungsrat maximal zwei bewilligungsfreie Sonntage, die dem Saisonverkauf dienen (Saisonverkäufe). Dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV) und dem Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn (GbS) steht bei der Bestimmung der Saisonverkäufe ein gemeinsames Vorschlagsrecht an den Regierungsrat zu, welches jeweils bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann (§ 2 Absatz 2 der Verordnung zum WAG vom 22. September 2015, VWAG; BGS 940.12).

Der KGV und der GbS haben sich mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 bezüglich der beiden saisonalen Sonntagsverkäufe grundsätzlich auf eine langfristige Lösung geeinigt. Sie schlagen dem Regierungsrat vor, jeweils den 1. Sonntag im April und den letzten Sonntag im Oktober als Termine für bewilligungsfreie saisonale Sonntagsverkäufe zu bezeichnen. Sofern das Osterfest auf den 1. Sonntag im April fallen sollte, wird – da der bewilligungsfreie Sonntag nicht auf einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage fallen darf (§ 7 Absatz 3 WAG) – jeweils zwei Jahre im Voraus vereinbart, ob der letzte Sonntag im März oder der zweite Sonntag im April vorgeschlagen wird.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 ersuchte die Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn den Kantonalen Gewerbeverband, beim Regierungsrat eine regionale Lösung für die Saisonverkäufe in der Stadt Solothurn zu beantragen. Sie stellen den Antrag, die Saisonverkäufe am 17. Mai 2026 und 27. September 2026 durchführen zu dürfen, da aufgrund der städtischen Veranstaltungen (Literaturtage und HESO) mit einem wesentlich höheren Publikumsaufkommen zu rechnen ist.

Entsprechend ihrem Vorschlagsrecht schlagen der KGV und der GbS mit Entscheid vom 16. November 2023 dem Regierungsrat vor, dass die Saisonverkäufe – mit Ausnahme der Stadt Solothurn – am 29. März 2026 und 25. Oktober 2026 durchgeführt werden sollen. Gleichzeitig schlagen sie vor, dass die Saisonverkäufe in der Stadt Solothurn am 17. Mai 2026 und 27. September 2026 durchgeführt werden sollen.

Nach § 7 Absatz 4 WAG i.V.m. § 2 Absatz 3 VWAG bestimmt der Regierungsrat die Daten der Saisonverkäufe zwei Jahre im Voraus und publiziert die Daten im Amtsblatt. Dabei kann er auf regionale Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Das Osterfest wird im Jahr 2026 am 5. April 2026 gefeiert. Der Regierungsrat bestimmt, in Anlehnung an das Schreiben vom 29. Oktober 2010 sowie der vom KGV und GbS am 16. November 2023 abgegebenen Erklärung, die Saisonsonntagsverkäufe für das Jahr 2026.

2. Beschluss

- 2.1 Für das Jahr 2026 werden als bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe im Kanton Solothurn, mit Ausnahme der Stadt Solothurn, der 29. März 2026 und der 25. Oktober 2026 bestimmt.
- 2.2 Für die Stadt Solothurn werden als bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe der 17. Mai 2026 und 27. September 2026 bestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Staatskanzlei
Amtsblatt
Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Hans Huber-Strasse 38, 4500 Solothurn
Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn, Dornacherhof 11, 4501 Solothurn